



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration  
Billstraße 80a, 20539 Hamburg

Amt für Gesundheit  
Amtsleitung

### Nur per E-Mail

An die  
Verbände der nach § 20a IfSG  
betroffenen Einrichtungen

Billstraße 80  
D - 20539 Hamburg

Ansprechpartnerin: Dr. Silke Heinemann  
Telefon: +4940 428 37-2335  
E-Mail: silke.heinemann@soziales.hamburg.de

Hamburg, den 03.03.2022

### **§ 20a IfSG – Verfahren bei Nichtvorlage oder Zweifeln an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des Immunitätsnachweises gegen COVID-19 hier: Zweites Informationsschreiben**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 08.02.2022 haben Sie erste Informationen über die ab dem 16.03.2022 geltende Meldepflicht nach § 20a Infektionsschutzgesetz (IfSG) erhalten. Mit diesem Schreiben werden weitere Fragen zur initialen Prüfung der Nachweise, zur Form der Meldung und zum Ablauf der Prüfung der Meldungen beantwortet.

#### **Initiale Prüfung der Nachweise**

Die Leitungen der vom Anwendungsbereich des § 20a IfSG umfassten Einrichtungen bzw. Unternehmen müssen ab dem 16.03.2022 unverzüglich eine Meldung vornehmen, wenn dort tätige Personen bis zum 15.03.2022 keinen Nachweis i. S. d. § 20a Absatz 2 Satz 1 IfSG vorgelegt haben oder Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit vorgelegter Nachweise bestehen.

Die initiale Überprüfung der vorgelegten Nachweise obliegt den Einrichtungs- bzw. Unternehmensleitungen. Hinweise für die Prüfung von Impf- und Genesenennachweisen und ärztlichen Zeugnissen über eine medizinische Kontraindikation (Atteste) haben Sie bereits als Anlage zu dem o. g. Schreiben erhalten. Sofern die Einrichtungs- bzw. Unternehmensleitungen nach eingehender Prüfung Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Nachweise haben, müssen sie eine Meldung vornehmen. Weitere Hinweise zur Prüfung von Attesten erhalten Sie in der heutigen Anlage.

Werden den Einrichtungs- bzw. Unternehmensleitungen Genesenennachweise vorgelegt, die ihre Gültigkeit auf Grund von Zeitablauf verloren haben, haben die betroffenen Personen ihrer Einrichtungs- bzw. Unternehmensleitung jeweils innerhalb eines Monats nach Ablauf des alten Nachweises, einen neuen Nachweis vorzulegen. Erfolgt dies nicht, müssen die Einrichtungs- bzw. Unternehmensleitungen auch in diesen Fällen eine Meldung vornehmen.

## **Durchführung der Meldung**

Die Meldungen sollen ausschließlich digital erfolgen. Ab dem 16.03.2022 wird das Online-Portal für Einrichtungen und Unternehmen unter folgender Internetadresse zur Verfügung stehen: <http://meldung20a.hamburg.de/>. Die gemeldeten Personen müssen einzeln eingegeben werden, die Angaben zur Einrichtung nur einmal.

Die Meldung muss rechtzeitig erfolgen. Bitte stellen Sie dies durch entsprechende Vertretungsregelungen sicher. Es wird darauf hingewiesen, dass die Nichtvornahme einer rechtzeitigen Meldung mit Bußgeld bewehrt ist. Sofern die Meldungen durch die Unternehmensleitung für mehrere Einrichtungen eines Unternehmens erfolgen, muss für jede Einrichtung eine separate Meldung im Onlineportal vorgenommen werden, die alle zu meldenden und in dieser Einrichtung tätigen Personen umfasst.

## **Ablauf der Prüfung der Meldungen**

Nach Eingang der Meldung werden die gemeldeten Personen innerhalb von zwei Wochen vom Gesundheitsamt postalisch kontaktiert und zur Vorlage eines gültigen Nachweises innerhalb eines Monats aufgefordert. Hierfür wird ein separates Onlineportal zur Verfügung stehen, in dem unter anderem Nachweise digital hochgeladen werden können. Die entsprechende Internetadresse wird im Anhörungsschreiben für die gemeldeten Personen genannt werden. Bei Bedarf ist auch eine Vorlage vor Ort möglich.

Wird innerhalb der Frist ein Nachweis vorgelegt, wird dieser geprüft. Wird z. B. lediglich ein Nachweis über eine Erstimpfung vorgelegt, erhält die betroffene Person die Gelegenheit, auch noch den Nachweis über einen vollständigen Impfschutz vorzulegen. Sofern ein gültiger Immunitätsnachweis vorgelegt wird, wird die betroffene Person darüber informiert, dass die Prüfung beendet ist und kein Betretungsverbot ausgesprochen wird. Die Einrichtungs- bzw. Unternehmensleitung erhält ebenfalls eine Information dazu, dass die Prüfung beendet ist. Wird innerhalb der Frist gar kein Nachweis vorgelegt, entscheidet das Gesundheitsamt nach Ermessen, ob ein Betretungs- bzw. Tätigkeitsverbot an die gemeldete Person ergeht.

Muss das Gesundheitsamt eine Ermessensentscheidung treffen, ist eine Reihe von Kriterien zu beachten. Unter anderem ist maßgebend, ob die Einrichtung auch bei Erlass eines Betretungs- oder Tätigkeitsverbots gegen die gemeldete Person voraussichtlich in der Lage sein wird, ihrem Versorgungsauftrag weiterhin nachzukommen. Um dies beurteilen zu können, wird der Einrichtungs- bzw. Unternehmensleitung vor Entscheidung durch das Gesundheitsamt ein Evaluationsbogen (Checkliste für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber) übersandt. Es werden u.a. Kriterien wie die Impfquote der Einrichtung, der gegenwärtige Personalstand und die Möglichkeiten anderweitiger Personalgewinnung erfragt. Das Gesundheitsamt ist bei seiner Ermessensentscheidung auf eine aktuelle und konkrete Beurteilung der Personallage angewiesen, sodass etwaige zu einem früheren Zeitpunkt getätigte Angaben nicht berücksichtigt werden. Sollten aus Sicht der Einrichtungen/Unternehmen Versorgungsaspekte keine Rolle spielen, ist das auf der sog. Checkliste zu vermerken. Damit kann das Verfahren deutlich verkürzt werden. Die Einrichtungen/Unternehmen sollten zudem bereits bei der Meldung die Erlaubnis zur E-Mail Kommunikation mit ihnen erteilen. Wird die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb der vorgegebenen Frist nicht genutzt, wird das Gesundheitsamt die Entscheidung über den Erlass eines Betretungs- bzw. Tätigkeitsverbots anhand der vorliegenden Prüfergebnisse treffen.

Teilt das Gesundheitsamt nach Ausübung des Ermessens die in der Checkliste für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gegebene Einschätzung der Einrichtung bzw. des Unternehmens zumindest nicht in Gänze, wird die Einrichtung zu dem Verfahren nach § 13 Absatz 2 Satz 1

Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG) hinzugezogen. In jedem Fall werden die Einrichtungs- bzw. Unternehmensleitungen über das Ende der Prüfung informiert.

Bis zum Erlass eines Betretungs- bzw. Tätigkeitsverbots stehen dem Einsatz der gemeldeten Personen aus Sicht des Gesundheitsamtes keine Hinderungsgründe entgegen. Darauf weise ich an dieser Stelle ausdrücklich hin. Es wird allerdings empfohlen, diese Personen bis zum Abschluss der Prüfung durch das Gesundheitsamt nach Möglichkeit in Bereichen ohne oder mit wenig Kontakt zu vulnerablen Personengruppen einzusetzen.

Von Nachfragen bei den zuständigen Gesundheitsämtern bitten wir abzusehen. Die Verfahren sind für Hamburg einheitlich und standardisiert.

Zu arbeitsrechtlichen Fragestellungen, auch nach Erlass eines Betretungs- bzw. Tätigkeitsverbots, erteilt die Sozialbehörde keine Rechtsauskünfte. Bitte stellen Sie diese Informationen Ihren Mitgliedern zur Verfügung. Über etwaige Aktualisierungen werden Sie informiert.

Im Übrigen weise ich auf die kürzlich aktualisierte Handreichung des Bundesgesundheitsministeriums hin. Hier werden auch Fragen zum Anwendungsbereich beantwortet. Sie können unter folgendem Link auf die Handreichung zugreifen:

<https://www.zusammengegencorona.de/impfen/gesundheits-und-pflegeberufe-impfen/einrichtungsbezogene-impfpflicht/>

Sollten Sie über die Informationsschreiben und die Handreichung des Bundesgesundheitsministeriums hinaus weitere Fragen haben, können Sie diese per E-Mail an folgendes Postfach richten: [corona-intendanz@soziales.hamburg.de](mailto:corona-intendanz@soziales.hamburg.de).

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Silke Heinemann